

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	European Legal Perspectives, Master of Laws, LL.M.
Hochschule:	Universität zu Köln
Standort:	Köln
Datum:	08.12.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Es ist sicherzustellen, dass alle studienbezogenen Informationen den Studierenden auf geeignetem Wege in der Studiengangssprache zur Verfügung gestellt werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Streichung von Auflage 1:

Ursprünglich hatte der Akkreditierungsrat folgende Auflage 1 avisiert:

"1. Der Kooperationsvertrag zwischen der Universität Köln und der Cologne LAW Education gGmbH muss sicherstellen, dass auch Entscheidungen über Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule getroffen werden. Der überarbeitete Kooperationsvertrag ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. Umfang und Art der Kooperation müssen zudem auf den Internetseiten der Hochschule transparent beschrieben werden. (§ 9 Satz 1; § 19 Satz 2 StudakVO)"

Für die Organisation und Durchführung des Studiengangs zeichnet die Cologne LAW Education gGmbH verantwortlich. Als Tochter der Universität Köln handelt es sich bei ihr um einen externen Bildungsanbieter, der zur gradverleihenden Universität Köln in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung steht.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule einen überarbeiteten und unterschriebenen Kooperationsvertrag eingereicht, im dem nun auch die akademische Letztverantwortung der Hochschule für Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals, Entscheidungen über Anerkennung und Anrechnung sowie über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten geregelt ist.

Die Hochschule teilt zudem mit, dass auf der Internetseite der Hochschule zum Studiengang (<https://elp-master.uni-koeln.de/about>; letzter Aufruf am 10.11.2020) die Kooperation der Hochschule mit der Cologne LAW Education gGmbH im zur Akkreditierung beantragten Studiengang inzwischen transparent dargestellt wird.

Somit wird §§ 9, 19 StudakVO inzwischen entsprochen, so dass die Auflage entfallen kann. Zwar sind bislang, worauf die Hochschule auch hinweist, die Informationen im Internet lediglich auf Deutsch verfügbar, die Pflicht zur Verfügungstellung von Informationen auf Englisch wird jedoch im Rahmen der verbliebenen Auflage eingefordert.

Streichung von Auflage 2:

Ursprünglich hatte der Akkreditierungsrat folgende Auflage 2 avisiert:

"2. Es muss nachvollziehbar dargelegt werden, welcher Mehrwert für die Studierenden und für die gradverleihende Hochschule aus der Kooperation resultiert. (§ 9 Abs. 2 StudakVO)"

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule nachvollziehbar den Mehrwert der Kooperation dargelegt. Sie hat insbesondere auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen (§ 62 Abs. 2 und 3 Hochschulgesetz NRW) hingewiesen und unter anderem ausgeführt, dass die Kooperation es ermögliche, die wirtschaftliche Tätigkeit der GmbH von den originären Aufgaben der Hochschule zu trennen, leichter Lehrende aus der Praxis zu rekrutieren und eine intensivere Betreuung der Studierenden zu ermöglichen als sie durch die Serviceeinrichtungen der Universität zu Köln gewährleistet werden könne.

Damit hat die Hochschule den Mehrwert der Kooperation nachvollziehbar dargelegt, so dass auch diese Auflage entfallen kann.

Begründung der Auflage (ursprünglich Auflage 3):

Bislang liegen die Studiengangsdokumente, soweit ersichtlich, nur auf Deutsch vor. Da der Studiengang vollständig in englischer Sprache angeboten wird, müssen zur Gewährleistung eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs im Sinne von § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakVO die wesentlichen Studiengangsdokumente wie Zulassungsordnung, Prüfungsordnung, Modulhandbuch und Studienverlaufsplan den Studierenden in einer englischen Übersetzung zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Stellungnahme teilt die Hochschule mit, dass die Übersetzungen noch nicht abgeschlossen seien, so dass die Auflage aufrechterhalten wird. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass im Rahmen der Auflagenerfüllung auch die Übersetzung der Informationen zur Kooperation zwischen Hochschule und GmbH auf der Homepage nachzuweisen ist.